

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. Juli 2012

### **749. Gemeindewesen: Zusammenschluss der Politischen Gemeinden Hofstetten und Schlatt (Subvention)**

#### **1. Gesuch der Politischen Gemeinden Hofstetten und Schlatt**

Mit Schreiben vom 6. Februar 2012 ersuchen die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Hofstetten und Schlatt um Zusicherung eines kantonalen Beitrags an den Zusammenschluss der beiden Gemeinden, der auf den 1. Januar 2014 vorgesehen ist. Sie stützen ihr Gesuch auf § 8 des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) sowie auf den Vernehmlassungsentwurf zum neuen Gemeindegesetz vom 6. Oktober 2010, der eine Regelung zur finanziellen Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen enthält. In ihrem Schreiben weisen die Gemeinderäte darauf hin, dass der kantonale Beitrag entscheidend sei, um einen Fusionsprozess aus finanzieller Sicht erfolgreich durchzuführen.

In der Begründung des Gesuchs wird festgehalten, dass der neue Finanzausgleich die beiden Gemeinden veranlasse, ihre Strukturen zu überprüfen. 2011 haben die Behörden und Verwaltungen der Gemeinden Hofstetten und Schlatt Gespräche über eine mögliche Fusion geführt. Die Gespräche hätten eine grosse Übereinstimmung der beiden Gemeinden hinsichtlich Fläche, Strukturen, Probleme und Mentalitäten gezeigt. Am 10. bzw. 23. Januar 2012 haben die Gemeinderäte von Hofstetten und Schlatt die Einleitung des Fusionsprozesses beschlossen. Die Arbeiten werden von einer Projektgruppe geleitet, die sich aus den beiden Gemeindepräsidenten und Gemeindeschreibern sowie einem externen Berater zusammensetzt. Am 25. November 2012 (u. U. am 27. Januar 2013) ist in beiden Gemeinden die Urnenabstimmung über den Zusammenschlussvertrag vorgesehen.

#### **2. Politische und rechtliche Vorgaben zu Gemeindezusammenschlüssen**

Hierzu ist auf die Ausführungen in Ziffer 2 von RRB Nr. 384/2012 (betreffend den Zusammenschluss der Politischen Gemeinden Bertschikon und Wiesendangen) zu verweisen.

#### **3. Ziele und Nutzen einer Gebietsreform im Kanton Zürich**

Hierzu ist auf die Ausführungen in Ziffer 3 von RRB Nr. 384/2012 zu verweisen.

#### **4. Beitrag an den Zusammenschluss der Politischen Gemeinden Hofstetten und Schlatt**

Sinnvollerweise soll der Kanton einen Teil der durch die Fusion verursachten Kosten übernehmen und durch finanzielle Zuschüsse verhindern, dass die Fusion für eine der beteiligten Gemeinden finanzielle Nachteile zur Folge hat und aus diesem Grund scheitert.

Finanzielle Nachteile können sich dadurch ergeben, dass eine der Gemeinden stark verschuldet ist oder dass eine bisher finanzausgleichsberechtigte Gemeinde zufolge der Fusion die Finanzausgleichsbeiträge verliert und die Fusion deshalb eine höhere Steuerbelastung für die Bewohnerinnen und Bewohner der einen oder anderen beteiligten Gemeinde zur Folge hat. Diese Mehrbelastungen setzen falsche Anreize und müssen deshalb gemäss Art. 84 Abs. 5 KV vermieden werden. In solchen Fällen ist eine Pflicht des Kantons zur finanziellen Unterstützung von grundsätzlich erwünschten Fusionen anzunehmen (Jaag, Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Art. 84 N. 14).

§ 8 GG konkretisiert den Auftrag der Kantonsverfassung. Danach kann der Kanton an Veränderungen der Gemeindeeinteilung Subventionen bis zur vollen Höhe der anrechenbaren Ausgaben gewähren, insbesondere wenn eine Gemeinde durch Vereinigung mit einer anderen Gemeinde oder durch eine Aufteilung von Gemeinden erheblich belastet wird und die Gemeinden sich nicht aus eigenen Mitteln zu helfen vermögen. Mit den kantonalen Beiträgen soll verhindert werden, dass die Fusion für eine der beteiligten Gemeinden finanzielle Nachteile zur Folge hat. Von dieser Bestimmung hat der Regierungsrat erstmals beim geplanten Zusammenschluss der Politischen Gemeinden Bertschikon und Wiesendangen Gebrauch gemacht (RRB Nr. 384/2012).

Aus kantonaler Sicht besteht ein Interesse an einem Zusammenschluss der Politischen Gemeinden Hofstetten und Schlatt. Es entsteht eine räumlich zweckmässig abgegrenzte Gemeinde, die durch eine dezentrale Dorf- und Weilerstruktur gekennzeichnet ist. Die nächsten grösseren Ortschaften, die über einen S-Bahn-Anschluss und Versorgungseinrichtungen verfügen, sind Elgg und Elsau. Die neue Gemeinde ist mit 1791 ha flächenmässig die grösste Gemeinde im Eulachtal. Da die neue Gemeinde jedoch lediglich etwa 1200 Einwohnerinnen und Einwohner zählen wird, ist die vorliegende Fusion als erster Schritt in Richtung einer nachhaltigen Stärkung der Gemeindelandschaft einzustufen. Im Eulachtal sind weitere strukturelle Veränderungen erforderlich. Eine Vorreiterrolle spielen hier die Schulgemeinden; die Behörden der Primarschulen Elgg, Elsau, Hagenbuch, Hofstetten und Schlatt sowie die Sekundarschulen Elgg und Elsau haben vor Kurzem beschlossen,

sich zur Schulgemeinde Eulachtal zusammenzuschliessen. Über den entsprechenden Zusammenschlussvertrag werden die Stimmberchtigten der beteiligten Gemeinden voraussichtlich 2013 beschliessen.

Gestützt auf Art. 84 Abs. 5 KV und § 8 GG leistet der Kanton an den Zusammenschluss der Politischen Gemeinden Hofstetten und Schlatt eine Subvention von Fr. 2 400 000. Es handelt sich dabei um eine gebundene Ausgabe gemäss § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes (LS 132.2). Der Betrag ist in erster Linie dazu bestimmt, die Verschuldung der beiden Gemeinden auf ein vertretbares Mass zu senken. Beide Gemeinden sind verhältnismässig hoch verschuldet, was vor allem auf deren Kleinheit und die alte Finanzausgleichspraxis zurückzuführen ist. Mit einem Entschuldungsbeitrag von Fr. 2 063 447 kann die Verschuldung in beiden Gemeinden auf eine Nettoschuld von Fr. 1 000 pro Einwohnerin und Einwohner gesenkt werden, was den Start der neuen Gemeinde erleichtern wird. Der Betrag ist weiter dazu bestimmt, einen angemessenen Teil des Aufwands für die Projektvorbereitung und für die Neuorganisation der neuen Gemeinde abzudecken.

Der kantonale Beitrag ist an die Bedingung geknüpft, dass die Stimmberchtigten der beiden Gemeinden dem Zusammenschluss zustimmen und die kantonalen Behörden den Zusammenschluss genehmigen (vgl. § 3 Abs. 1 GG). Der Zusammenschluss der Politischen Gemeinden Hofstetten und Schlatt ist auf den 1. Januar 2014 vorgesehen.

Der erforderliche Beitrag ist vom Regierungsrat zu beschliessen (vgl. Art. 68 Abs. 2 lit. c KV, § 36 lit. b CRG in Verbindung mit § 39 lit. a FCV e contrario). Die dafür notwendigen Mittel werden in der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 2216, Kantonaler Finanzausgleich, im Budget sowie in der Planung im KEF 2013–1016 eingestellt. Der vorliegende Beschluss führt zu keinen Folgekosten.

Die Auszahlung des Beitrags erfolgt zeitlich gestaffelt: 50% des Beitrags werden im Jahre 2014, 30% 2015 und 20% 2016 ausbezahlt. Allfällige Beiträge an die Projektkosten, die vor dem Zusammenschluss ausbezahlt werden, werden mit dem im Jahre 2014 ausbezahlten Beitrag verrechnet.

Da sowohl die Beschwerde ans Verwaltungsgericht (§ 44 Abs. 1 lit. d Ziff. 4 VRG) als auch die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht (Art. 83 Bst. k Bundesgerichtsgesetz) unzulässig sind, verbleibt als zulässiges Rechtsmittel einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. des Bundesgerichtsgesetzes.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Den Politischen Gemeinden Hofstetten und Schlatt wird für den Zusammenschluss eine Subvention von Fr. 2400000 als gebundene Ausgabe zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 2216, Kantonaler Finanzausgleich, zugesichert.

II. Gegen diesen Beschluss kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Sie ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht einzureichen.

III. Mitteilung an die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Hofstetten, Hofstetten 23, 8354 Hofstetten, und Schlatt, Schützenhausstrasse 1, 8418 Schlatt, den Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



Husi